

Name der Gesellschaft:
Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera
in der Rhein=Provinz.

会社名：
ライン州のコレラ被害に対する相互保険会社

認可年月日：
1832.09.08.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1832, SS.471-477.

ファイル名：
18320908VWVC_A.pdf

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

P. 17, 32

11:20152.

Nr. 72. Düsseldorf, Mittwoch, den 12. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.
(Nr. 447.) Bekanntmachung.

S t a t u t

eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera
in der Rhein-Provinz.

§. 1. Für die Rhein-Provinz wird ein Verein zur wechselseitigen Ausbülfe im Falle des Ausbruches der Cholera gebildet.

§. 2. Die Ausbülfe besteht in der Gründung einer gemeinschaftlichen Hülf-Kasse und in der Vertheilung der Dividende von den Zinsen u. des aus den Beitrags-Geldern gebildeten Kapitals an diejenigen theilhaftigen Familien, deren eingeschriebener Ernährer oder Vertreter an der Cholera gestorben ist.

Das Capital selbst bleibt, den im §. 12. vorgesehenen Fall ausgenommen, unberührt, und wird zur Zeit, längstens nach 10 Jahren, zur Disposition der Provinzial-Stände gestellt, um solches zu gemeinnützigen Zwecken z. B. zur Gründung einer Armen-Colonie, eines Landarmenhauses, einer Anstalt für unheilbare Irren, oder Taubstumme oder einer anderen ähnlichen Anstalt zu verwenden, woran jeder Regierungsbezirk resp. jeder Kreis nach Maßgabe seines Capital-Beitrages Antheil haben soll.

§. 3. Jeder, welcher dem Vereine beitrith, hat einen Beitrag von Einem Thaler ein für allemal zu entrichten, und erwirbt dadurch das Recht für seine oder jede andere von ihm bezeichnete Familie, auf den Genuß der Zinsen-Dividende für den Fall, daß Er binnen der im §. 11. bezeichneten Frist an der Cholera sterben sollte.

§. 4. Die Beitragsgelder werden durch Ankauf inländischer Staats-Papiere sogleich rentbar gemacht, und diese zur Sicherheit bei einer Regierungshauptkasse deponirt.

§. 5. Während zweier Monate nachdem die Allerhöchste Genehmigung des gegenwärtigen Planes bekannt gemacht worden, steht es jedem frei, mittelst Einzahlung des Beitrags von Einem Thaler, sich an den Vortheilen des Vereins zu theilhaben, ohne Rücksicht, ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist oder nicht.

Auch nach Ablauf der zwei Monate und bis zum Ablauf des sechsten Monats, nach dem ein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben ist, kann man gegen Zahlung eines Beitrags von Einem Thaler noch eintreten; jedoch sind dann nur die Bewohner jener Kreise hierzu berechtigt, worin die Cholera noch nicht ausgebrochen ist. Die Bewohner derjenigen Kreise, worin die Krankheit eingetreten, müssen dagegen einen Beitrag von drei Thalern, und die Bewohner der Bürgermeisterei, in welcher sie bereits ausgebrochen, einen Beitrag von fünf Thalern entrichten.

Wirklich an der Cholera Erkrankte werden in keinem Falle mehr aufgenommen.

§. 6. Auch Fremde, in deren Wohnort die Cholera nicht herrscht, können dem Vereine beitreten; sie erlangen jedoch keinen Anspruch an dem Capital-Fonds; es sey denn, daß das Kapital selbst (nach §. 12.) unter die einzelnen Betheiligten vertheilt würde.

§. 7. Sollte die benachbarte Provinz Westphalen, oder auch nur Ein Regierungsbezirk in derselben sich dem Vereine anschließen, so genießt dieser gleiche Rechte mit den Regierungsbezirken der Rhein-Provinz, und darf seinen Antheil an dem Capital-Fonds, nach Auflösung des Vereins auf eine ähnliche Weise wie die Rhein-Provinz zu eigenen gemeinnützigen Anstalten benutzen.

Diejenigen Regierungsbezirke der rheinisch-westphälischen Provinzen aber, welche nicht Tausend-Subscribenten zählen, erhalten keinen Antheil an dem Capital-Fonds, und es werden die einzelnen Subscribenten den Fremden (§. 6.) gleichgestellt.

§. 8. Jedes Mitglied gibt nach dem vorgeschriebenen Schema seine Erklärung ein, und erhält eine Quittung des betr. Empfängers über den eingezahlten Betrag. Die Direktion stellt demnachst förmliche Policen aus, welche den Inhalt des Statuts, die Namen des Anmelders, der Angemeldeten und Quittung über den Beitrag enthalten, und dem Anmelder auf Verlangen gegen 1 Sgr. ausgehändigt werden, wo dann die Direktion für die Eintragung verantwortlich ist.

Stirbt der Anmelder an der Cholera, so erhalten die von ihm angemeldeten Individuen gegen Vorzeigung der Police, oder der Quittung, wenn keine Police ertheilt ist, die Dividende; die Zahlung wird an denjenigen der Angemeldeten geleistet, welcher die Police vorlegt.

§. 9. Kein Theilnehmer kann mehr als Einmal als Subscribent oder Anmelder eingetragen werden.

Es kann jedoch einer und derselben Familie mehr als Eine Dividende zugesichert werden, wenn sie nämlich von mehreren Subscribenten angemeldet seyn sollte.

§. 10. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auch dann an die Angemeldeten, wenn der Anmelder außerhalb der Provinz an der Cholera gestorben seyn sollte. Sterben sämtliche Angemeldete vor dem Anmelder, so ist aller Anspruch auf Zinsen und Capital erloschen.

§. 11. Mit dem Schlusse des sechsten Monats nach dem Tode eines an der Cholera gestorbenen Mitglieds ist die Subscription geschlossen. Sechs Monate nach dem Abschlusse der Subscription ist das Versicherungs-Jahr geschlossen. *) Hiernach ergibt sich bei dem Schlusse der Subscription das Kapital des Vereins; bei dem Schlusse des Versicherungs-Jahrs die Anzahl der zur Berücksichtigung kommenden Sterbefälle.

Die Direktion entwirft dann den Vertheilungs-Stat nach Maaßgabe der Sterbefälle und des Zinsenbetrages, und sorgt dafür, daß sechs Monate nach dem Schlusse des Versicherungs-Jahres, folglich 1 Jahr nachdem alle Beiträge eingegangen und alle Zinsen flüssig sind, die Dividenden für das erste Jahr an die Betheiligten ausgezahlt werden. Mit der Auszahlung der Dividende wird in den neun folgenden Jahren an demselben Tage fortgeföhren. Sterben jedoch sämtliche Angemeldete vor Ablauf der zehn Jahre, so hört die Beziehung der Dividende mit dem lebtesten Angemeldeten auf.

Die Direktion ist auch befugt, in Fällen, wo ein Mitglied des Vereins an der Cho-

*) Sollte zur Zeit zu befürchten sehn, daß die Cholera noch länger in der Provinz fortherren werde, so könnte dann eine neue Subscription eröffnet, und dabei die bis dahin gemachte Erfahrung benutzt werden.

lera stirbt, den Angemeldeten desselben ausnahmsweise einen Vorschuß zu bewilligen, welcher jedoch 50 Rthlr. nicht übersteigen und später an der Dividende aufgerechnet werden soll.

§. 12. Als Maximum der Dividende wird eine jährliche Rente von 120 Rthlr., 10 Jahre lang zahlbar, angenommen. Würde sich bei der Berechnung ein höherer Betrag herausstellen, so wächst der Mehrbetrag dem Capital-Fonds zu. Sollte sich aber die Dividende auf 20 Rthlr. und darunter bis auf 8 Rthlr. stellen, so wird die Hälfte des Capital-Fonds unter die Betheiligten vertheilt und zur von der andern Hälfte würden die Zinsen als Dividende 10 Jahre lang ausgezahlt, welche Hälfte also auch in diesem Falle nur zur Disposition für gemeinnützige Zwecke übrig bleibt. Stellt sich die Dividende aber im ungünstigsten Falle noch unter 8 Rthlr., so wird der ganze Capital-Fonds unter die Angemeldeten vertheilt und die Gesellschaft aufgelöst. *)

§. 13. Gemäß §. 2 stände das Capital nach Ablauf von 10 Jahren zur Disposition der Provinzial-Stände; es könnte denselben aber auch früher überwiesen werden, wenn die Anstalt, welcher die Stände es zuwenden, die zehnjährige Zahlung der Dividende übernimmt.

§. 14. Sollte in 5 Jahren, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung kein Mitglied des Vereins in der Provinz an der Cholera gestorben seyn, so wird schon dann das Capital mit den Zinsen den Provinzial-Ständen überwiesen.

§. 15. Die in Folge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. Februar v. J. angeordneten Gesundheits-Commissionen werden ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln. Diese Commissionen können sich für den vorliegenden Zweck durch andere Mitglieder der Gesellschaft ergänzen.

§. 16. Die Kreis-Gesundheits-Commission der Stadt Düsseldorf, von welcher der gegenwärtige Plan ausgeht, übernimmt einstweilen die Berrichtungen einer Haupt-Direktion. Nachdem die Vorbereitungen zum Geschäfts-Betrieb des Vereins getroffen und die Allerhöchste Bestätigung des Plans erfolgt seyn wird, würde der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zu ersuchen seyn, eine Haupt-Direktion für den Verein zu constituiren und den Sitz derselben in einer der großen Städte der Provinz zu bestimmen.

§. 17. Diese Haupt-Direktion würde in Beziehung auf ihre Verwaltung so wie auf die Kassen- und Rechnungsführung unter die Ober-Aufsicht eines aus zehn Mitgliedern des Vereins gebildeten Central-Comités gestellt werden.

Die Benennung der Mitglieder dieses Central-Comités würde dem Königl. Ober-Präsidenten zustehen, welcher in demselben den Vorsitz entweder selbst, oder durch einen Delegirten führen würde.

Düsseldorf im Juli 1832.

*) Wenn z. B. bei einer Zahl von 100,000 Theilnehmern, also einem Capital-Fonds von 100,000 Rthlr. wovon zu 48 4000 Rthlr. Zinsen auskommen, 200 Sterbfälle sich ereignen, so beträgt die Dividende 20 Rthlr. Die Angemeldeten erhielten also demnach

a. ein Capital von 250 Rthlr.

b. 10 Jahre lang als Dividende 10 Rthlr.

Betrüge die Dividende aber nur 6 Rthlr., so erhielten die Angemeldeten:

a) ein Capital von 150 Rthlr. und keine jährliche Dividende.

Nachdem das vorstehende Statut einer wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. v. M., durch eine Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie für Handel und Gewerbe, vom 14. v. M. in Folge von des Königs Majestät empfangener Vollmacht bestätigt worden ist, hat das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz unter dem 3. d. M. die unterzeichnete Kommission mit der weitem Einleitung beauftragt.

Der Entwurf dieses Statuts ist von den Provinzial-Behörden beifällig aufgenommen worden, und die meisten Kreis-Gesundheits-Kommissionen, welchen derselbe mitgetheilt worden war, haben ihm ihre theilnehmende Unterstützung verheißen; wir dürfen demnach nicht bezweifeln, daß auch die übrigen Gesundheits-Kommissionen, nach §. 15. des Statuts demselben ihre geneigte Mitwirkung gerne widmen werden.

Die Cholera ist leider! nach amtlicher Beurkundung, am 5. d. M. in Emmerich, Kreis des Rees, in der Rheinprovinz zum Ausbruche gekommen.

Die für die gegenwärtige Versicherung angenommene Frist eines Jahres fängt aber gemäß §. 11. des Statuts erst von dem Tage an, an welchem ein Mitglied des Vereins, welches als Anmelder eingezeichnet ist, an der Cholera verstorbt.

Dieses Mitglied, so wie alle andere Mitglieder, welche nach ihm im Laufe des Jahres an der Cholera verstorben, erwirbt dann für die Angemeldeten eine Geldhülfe, wie sie im §. 12. näher bestimmt ist, durch welche möglicherweise manche Familie von dem Untergange gerettet werden kann.

Der Anmeldebeitrag besteht in einem Beitrage von Einem Thaler, welcher während zweier Monate nach der Bekanntmachung des Statuts durch das Amtsblatt (angerechnet vom 8. Tage nach der Herausgabe des betreffenden Stückes) eingezahlt werden muß. Für diesen Einsatz werden überall die Vortheile des Vereins erworben, ohne Rücksicht, ob die Cholera in der Gemeinde wirklich ausgebrochen ist (wie in Emmerich) oder nicht. Nach Ablauf der 2 Monate treten die Bestimmungen des §. 5. des Statuts ein, und es kann der Einsatz auf drei bis fünf Thaler steigen.

Eine solche Betheiligung muß dem Familienvater eine große Beruhigung gewähren, indem er auf den Fall seines Absterbens seine Hinterbliebenen vor Noth geschützt weiß; sie wird daher die Furcht vor der Cholera, mithin auch schon die Gefahr selbst vermindern.

Die minder bemittelten Familien und alle diejenigen, deren Lebensunterhalt nur auf der Arbeitsfähigkeit des Familienvaters beruht, haben demnach das größte Interesse, an der Versicherung Theil zu nehmen.

Die Vermögenden finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu betheiligen, indem sie ärmere Familien, z. B. Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Hausarmen u. dgl. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorstufweise, gegen Hülflosigkeit in Folge der Cholera schützen. Sie haben selbst ein großes Interesse dabei, jene ärmern, ihnen nahe stehenden Familien eingeschrieben zu sehen, indem sonst bei dem eintretenden Sterbefalle des Ernährers einer solchen Familie ihre Hülfe in größerem Maaßstabe in Anspruch genommen werden dürfte.

Aller Ueberschuß an Kapital und Zinsen, oder im glücklichsten Falle, wenn nämlich kein Theilnehmer als Opfer der Cholera verstorbt, das ganze Kapital nebst Zinsen, soll zur Gründung einer wohlthätigen Anstalt für die Provinz bestimmt, und den Provinzialständen zur Verwaltung und Verwendung überwiesen werden; also gleichsam zur Stiftung eines Monumentes der Dankbarkeit, von einer von den Verheerungen der Seuche verschonten Pro-

vinz. Dieser in den Hintergrund gestellte Zweck ist auf den patriotischen Sinn derer berechnet, welche die weitere Ausbreitung der Cholera nicht befürchten; so wie auch wohl derjenigen, welche bei eintretendem Todesfalle keine Familie hinterlassen.

Man hat, um einen festen Zeitabschnitt anzunehmen, ein Jahr nach dem Absterben eines Mitgliedes an der Cholera in der Provinz für die Zeit des Wirkungskreises des Vereins festgesetzt. Sollte jedoch gegen Erwarten der unglückliche Fall eintreten, daß nach Ablauf des Jahres die Krankheit noch fortdauere, so würde alsdann eine zweite Subscription für das zweite Jahr versucht werden können, welche um so mehr einen günstigen Erfolg haben würde, als man dann schon die nützlichen Folgen der Versicherung des ersten Jahres vor Augen haben würde. —

Diesen einleitenden Bemerkungen fügen wir nun die Bitte an alle Menschenfreunde hinzu, diesem Institut eine geneigte Aufnahme und Unterstützung nicht versagen zu wollen.

Bei sämtlichen Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden Formulare zur Anmeldung niedergelegt werden, und diese Kommissionen werden hierdurch höflichst ersucht, die Sammlung der Unterschriften durch Rundsendung und Ermunterung möglichst zu erleichtern und zu befördern, indem mit der Vermehrung der Theilnehmer die Gemeinnützigkeit des Planes stets zunimmt.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden eingeladen, so oft hundert Einschreibungen eingetragen sind, uns die Liste derselben gleich mitzutheilen; nach Ablauf der beiden ersten Monate nach der Bekanntmachung aber, die bis dahin erfolgten Anmeldungen auf den Grund des §. 5. des Statuts förmlich abzuschließen, und uns die Abschlußliste einzureichen. In den hier eingehenden Listen werden die Nummern des Hauptbuches bei jeder Einschreibung bemerkt, und die Listen demnächst den Gesundheits-Kommissionen festgesetzt, unter Beifügung der ausgefertigten Polizen, zurückgegeben werden.

Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden dann die neuen Eintragungen unter einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission eingeschrieben, und mit der successiven Einsendung in gleicher Art verfahren.

Noch ersuchen wir die Wohlloblichen Gesundheits-Kommissionen, keine Eintragung ohne baare Einzahlung des Beitrags anzunehmen; über die Art der Einziehung der Beiträge von den Kommissionen wird aber noch eine nähere Bestimmung erfolgen.

Ueber den Fortgang des Unternehmens werden wir von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen nicht verfehlen.

Düsseldorf, den 8. September 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission:

(gez.) Graf v. Spee. Fassbender. Schramm. Dr. Ebermaier.
Dr. Müller. Schöller. de Finance. Menckhoff.
Lacomblet. Meymann. A. Schnigler.

Es gereicht uns zu großer Beruhigung, daß dieses so wohlthätige Institut, dessen Gründung einen neuen und ausgezeichneten Beweis der eben so umsichtigen als thätigen Wirksamkeit der Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission des hiesigen Stadtkreises liefert, in dem gegenwärtigen Momente ins Leben tritt. Von dem verständigen Gemein- und Wohlthätigkeits-Sinne der Eingewohnten unseres Verwaltungsbezirks sind wir versichert, daß dieser Verein unter ihnen die möglichst ausgebreitete thätige Theilnahme und die Haupt-Direktion desselben und deren Agenten in ihrem Wirken überall die eifrigste Unterstützung finden werden. Insbesondere empfehlen wir den Herren Landräthen und Bürgermeistern,

so wie den Sanitäts-Commissionen die Beförderung dieses gemeinnützigen Unternehmens auf das Dringendste, und erwarten, wenn dazu von unserer Seite noch eine besondere Einwirkung für erforderlich erachtet werden sollte, die unverzügliche Vorlegung der darauf gerichteten Anträge.

Düsseldorf, den 11. September 1832.

(Nr. 448.) Bekanntmachung.

Der von uns im vergangenen Jahre zum praktischen Studium der asiatischen Cholera nach Berlin und Magdeburg gesendete Kreis-Physikus Herr Doctor Ebermaier hieselbst, dessen damals an uns erstattete, in ärztlicher so wie in medicinal-polizeilicher Hinsicht gleich interessante Berichte wir sogleich nach dem Eingange den Sanitäts-Commissionen und den Medicinal-Personen in lithographirten Auszügen mitgetheilt haben, hat in einer Abhandlung:

Erfahrungen und Ansichten über die Erkenntniß und Behandlung des asiatischen Brechdurchfalls, welche so eben bei Arnz und Comp. hieselbst (zu dem Preise von 25 Sgr.) erschienen ist, die Resultate seiner Beobachtungen und Erfahrungen und seines fortgesetzten wissenschaftlichen Studiums der Krankheit auseinandergesetzt und entwickelt.

Bei der Aufnahme, welche jene in der Eil, unter störenden Verhältnissen und im Augenblicke der Auffassung erstatteten Berichte gefunden, wird es genügen, daß wir auf die im gegenwärtigen Momente so willkommene Erscheinung dieses Werks aufmerksam machen, indem wir versichert sind, daß das Publikum und insbesondere die Medicinal-Personen und die Sanitäts-Commissionen, welche letztere wir auf die hierüber an sie erlassene besondere Verfügung verweisen, sich beeilen werden, in den Besitz eines Werks sich zu setzen, welches die nach ruhiger und reiflicher Prüfung und unter sorgfältiger Benutzung der von andern Sachverständigen mitgetheilten spätern Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungen ausgearbeitete Darstellung der Erfahrungen und Ansichten des Verfassers jener unentgeltlich mitgetheilten Berichte enthält.

Düsseldorf, den 10. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Am 26. d. M. Morgens ist vor dem Thore des hiesigen Waisenhauses ein unbekanntes Kind vorgefunden worden. Dasselbe ist weiblichen Geschlechtes, etwa drei Monate alt, und soll nach einem bei demselben vorgefundenen Zettel bereits nach katholischem Ritus getauft worden seyn; es hat blondes Haar, ein Augenübel, ist aber sonst gesund.

Dasselbe war bekleidet mit einem roth und weiß geblühten Leibchen, einem wessenen Hemdchen mit festonirtem Kragen, einem roth und weiß gestreiften Käppchen, zwei weißen leinenen Bindeln, einer blau und weiß gestreiften Wickelschnur von Siamoisen, und in einem roth und weiß gestreiften lattenenen Tuch eingewickelt.

Alle diejenigen, welche über das Kind oder dessen bis dahin hier unbekanntes Eltern Auskunft geben können, insbesondere die Herren Beamten der gerichtlichen Polizei, ersuche ich, mir solche baldmöglichst zu ertheilen.

Rhein, den 30. August 1832.

Der Ober-Prokurator: v. Coltenbach.